

Die präventive Wirkung des TOA: Erste Ergebnisse aus der Rückfallforschung

Aufgrund von internationalen Studien¹ und vergleichbaren Untersuchungen zum Einsatz von „milden Mitteln“ im Rahmen der Diversion (Arbeitsweisungen u.a.)² ging man bei der theoretischen Begründung des TOA davon aus, dass die konstruktiven Ansätze der Reaktion ihr Gewicht in die Waagschale bringen und rückfallverhindernd wirken würden.

Jedoch gibt es zum Rückfall nach TOA bisher nur wenige Erkenntnisse, weil dieser neue Weg der Sanktionierung noch keine Langzeitstudien möglich gemacht hat.

Ergebnisse

Trotz dieser grundlegenden Probleme der Rückfallforschung, wie sie sich auch beim TOA stellen, zeigen erste Untersuchungen zur Rückfälligkeit übereinstimmend eine eher positive Wirkungstendenz.

Bislang gibt es drei Untersuchungen, die in unterschiedlicher Art und Weise nach der Problematik Rückfall nach TOA fragten: die Analysen von Dölling et al., Keudel und Busse, die beiden letzteren Dissertationen.

Allen Untersuchungen gemeinsam ist, dass sie sich der Methode der Aktenanalyse bedienten, also Akten von Staatsanwaltschaften und Gerichten im Hinblick auf allgemeine Daten (Alter, Geschlecht, Anlasstat, strafrechtliche Vorbelastungen etc.) und die Durchführung eines TOA überprüften. Bei Keudel und Busse wurde in einem Zeitraum bis zu drei Jahren nach der Tat anhand der Bundeszentralregisterauszüge überprüft, ob die Täter rückfällig geworden waren, bei Dölling handelt es sich um eine seit 1987 andauernde Begleitforschung.

Dölling³

Dölling et al. arbeiten mit dem Vergleichsgruppendesign, wo sich in der Untersuchungsgruppe die Täter befanden, die einen TOA absolviert hatten, (n=85 erfolgreicher TOA) und in der Vergleichsgruppe die Täter, bei denen kein TOA durchgeführt wurde (n=140). Die Vergleichbarkeit der Gruppen stellten Dölling et al. sicher, indem sie erstens die Teilnehmer der Vergleichs- und Untersuchungsgruppe aus dem selben lokalen Umfeld wählten (München/Landshut), zweitens die Teilnehmer der Vergleichsgruppe grundsätzlich auch den Eignungskriterien des TOA entsprochen hätten und drittens über das statistische Verfahren der partiellen Korrelation, wo die bestehenden Unterschiede zwischen den Gruppen ausgeblendet werden können (es wird mathematisch so getan, als ob die Unterschiede nicht bestünden).

Im Ergebnis erbrachte die Untersuchung von Dölling et al., dass von den 85 Tätern, die einen TOA erfolgreich abgeschlossen hatten, 32 (= 37,6 %) nicht rückfällig wurden, also ohne weiteren Eintrag im BZR blieben. Von den Tätern aus der Vergleichsgruppe trifft dies auf 49 (= 35 %) zu. Die durchschnittliche Anzahl von Rückfällen betrug nach einem erfolgreichen TOA 1,4, in der Vergleichsstichprobe hingegen 2,1. Dieser Zusammenhang bestätigt sich auch, wenn wesentliche Störvariablen, die das Ergebnis verzerren könnten (Anzahl der Vorurteile und materieller/ideeller Schaden => korrelieren signifikant mit Rückfälligkeit und sind in UG/VG unterschiedlich häufig vertreten), eliminiert wurden.

Dölling selbst zieht den Schluss, dass seine Untersuchung für einen günstigen Zusammenhang zwischen TOA und Legalbewährung spricht. Es sei kein Hinweis darauf gegeben, dass das günstige Ergebnis für den TOA durch latente Verzerrungen bei der Fallauswahl beeinflusst wurde. Dennoch kann die Untersuchung wegen der geringen Fallzahlen nicht als endgültige Absicherung gelten. Doch sie bringt keinerlei Ansatz für die gegenteilige Ansicht, durch einen TOA werde die Präventionswirkung geschwächt.

Busse⁴

Ähnlich wie die Untersuchung von Dölling et al. arbeitet auch die Studie von Busse. Er untersucht im Vergleichsgruppendesign N = 151 Täter, von denen 91 einen TOA absolvierten, gegen 60 Täter hingegen eine formelle Sanktion ausgesprochen wurde. Es handelt sich um Täter mit Taten aus den Jahren 1992-1994, die im Zeitraum von 3 Jahren auf erneute Rückfälligkeit überprüft wurden. Dem

¹ S. dazu den Überblick bei Weitekamp, E.: Restitutionsprogramme für Erwachsene in den USA und Kanada, unveröffentlichtes Gutachten für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1990, 69 ff.

² Heinz/Hügel, Erzieherische Maßnahmen im Deutschen Jugendstrafrecht, 1987, 94 f.

³ Dölling et al. in MSchrKrim 2002, Seiten 185 – 193.

⁴ Busse, Rückfalluntersuchung zum TOA, unveröff. Diss. Univ. Marburg 2001 sowie erste ebenfalls noch unveröff. Ergebnisse der Sekundäranalyse zu den von Busse erhobenen Daten.

methodischen Problem, Störvariablen auszuschließen, begegnete Busse durch den statistischen Nachweis, dass zwischen Untersuchungs- und Vergleichsgruppe keine signifikanten Unterschiede bestanden.

In seiner Studie zeigt sich im Ergebnis, dass 56 % der TOA-Gruppe gegenüber 81 % der Verurteilengruppe wieder rückfällig wurden. Die durchschnittliche Anzahl von Rückfällen betrug nach einem TOA 1,04, nach der formellen Sanktion 2,1.

Somit bestätigt auch diese Untersuchung das von Dölling erreichte Ergebnis. Die noch nicht veröffentlichte Untersuchung bietet ein breites Spektrum untersuchter Variablen mit ihrem jeweiligen Einfluss auf die Rückfälligkeit, die z. B. belegen, dass der TOA auch bei Vorstrafen positiver wirken kann als formelle Sanktionen.

Keudel⁵

Die Untersuchung von Keudel folgt methodisch einem etwas anderen Weg. Sie unterscheidet sich von den anderen beiden dadurch, dass sie kein Vergleichsgruppendesign verwendet, sondern sie bedient sich eines Studienvergleichs, wo sie ihr Ergebnis mit den Ergebnissen anderer Studien zu anderen Sanktionen vergleicht.

Keudel kommt in ihrer Rückfallstudie zum **Ergebnis**, dass 26 % der Täter nach einem TOA rückfällig wurden, 74 % hingegen nicht. Sie hat ferner festgestellt, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles nach TOA erhöht, um so stärker die Täter bereits strafrechtlich vorbelastet waren und um so schwerer die Anlasstat war. Ihr Vergleich mit Rückfalluntersuchungen nach anderen Sanktionen ergab jedoch, dass es sich bei diesen beiden Kriterien um solche handelt, sie nicht nur beim TOA, sondern generell bei allen Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen.

Diese Studie kann aufgrund des fehlenden Vergleichsgruppendesigns nicht als Beweis für eine verringerte Rückfallwahrscheinlichkeit nach einem TOA gelten. Das Rückfallverhalten nach einem TOA entspricht ihrer Studie zufolge dem Rückfallverhalten nach anderen Sanktionen. Sie kommt jedoch zum Schluss, dass wegen der Art kommunikativer Konfliktlösung weniger eingriffsintensiv ist als andere Sanktionen und diesen deshalb vorzuziehen sei, um dem verfassungsrechtlichen Gebots, die eingriffsmildere Sanktion zu wählen, zu entsprechen.

Exkurs: Bestätigung durch Studien in Österreich

Die Rückfalluntersuchung von 470 Fällen eines Außergerichtlichen Tatausgleiches (ATA) bei Erwachsenen in Österreich mit einem dreijährigen Beobachtungszeitraum⁶ zeigt, dass die Rückfälligkeit der Täter nach einem ATA signifikant unter der nach einer Geldstrafe liegt. Die Rückfälligkeit nach ATA belief sich bei Ersttätern lediglich auf 10 %, bei Vorbestraften auf 30 %. Im Vergleich dazu betrug die Rückfälligkeit nach einer Geldstrafe 22 % bei Nichtvorbestraften und 47 % bei Vorbestraften. Auch wenn Selektionsfaktoren in der Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, bieten die Ergebnisse wichtige erste Informationen.

Zusammenfassung der Erkenntnisse zur Rückfallforschung

Damit lässt sich zusammenfassend für die Rückfallforschung zum TOA festhalten, dass trotz erheblicher methodischer Probleme inzwischen erste Erkenntnisse vorliegen, die für den TOA eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit feststellen als nach formellen Sanktionen. Nachgewiesen wurde weiter, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei einem TOA ebenso wie bei anderen Sanktionen davon abhängt, wie stark die strafrechtliche Vorbelastung und wie schwer das der Verurteilung zugrundeliegende Delikt ist.

Bislang waren die Untersuchungsstichproben allerdings zu klein, um die Ergebnisse als abgesichert ansehen zu können. Zur Absicherung sind daher Untersuchungen nötig, die deutlich größere Stichproben zugrunde legen, wo zudem auch der Einfluss anderer Variablen weiter ausdifferenziert werden kann.

Dieter Rössner aus „Begleitmaterialien Mediation in Strafsachen“

⁵ Keudel in BewHi 2001, Seiten 302 – 310 sowie Keudel, Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, Kiel 2001.

⁶ Schütz, H.: Die Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen, Österreichische Richterzeitung 1999, 161 ff.